

tung der Versandstazion kontrahirt mit dem Verfender über den Transport bis zur Bestimmungsstazion; es bedarf, wie das alinea 2 des §. 1 des Reglements sagt, behufs des Uebergangs der Güter von einer Bahn auf die andere seiner Vermittelung des Absenders oder Empfängers.

Diesem Verkehre gegenüber steht der Fall, daß eine Verwaltung in ein solches Societäts-Verhältniß nicht getreten ist, indem sie z. B. die Vereinstazionen irgend einer Bahn von dem direkten Vereinsverkehre mit ihren eigenen Vereins-Stazionen ausdrücklich ausschließt. Wird ihr in einem solchen Falle Gut zur Beförderung nach einer Nicht-Vereinstazion angebracht, so kontrahirt sie nicht über den Transport bis zur Bestimmungsstazion, sondern sie übernimmt nur an der Uebergangsstazion die Rolle des Spediteurs, damit die Nachbar-Verwaltung selbstständig den Weitertransport besorge. Gegen die ermittelte Begriffsbestimmung kann vielleicht der Vorwurf erhoben werden, daß sie in der Heranziehung der Vorschrift über die Bekanntmachung der Vereinstazionen etwas lediglich Formelles als etwas Wesentliches aufgenommen habe; allein die Vorschrift ist positiv gegeben zu dem Zwecke und mit der Wirkung, den Verkehr als einen durchgehenden, durch Publikation der Stazionen als Vereinstazionen darzustellen. Mittlerweile hat sich jedoch seit resp. nach Emanation des Ueber-einkommens und des Reglements die Sache anders gestaltet. Die Vereinsverwaltungen haben die Vereinstazionen nicht öffentlich bekannt gemacht; stillschweigend hat die Annahme Platz gegriffen, daß alle Stazionen ohne Ausnahme Vereinstazionen seien, und daß die bloße Aufgabe des Guts mit dem Vereins-Brachbriebe den durchgehenden Verkehr begründe. Dieser Wirklichkeit Rechnung tragend, müßte für die Folge unter durchgehendem Verkehre der auf Grund des Vereins-Brachbriebe durch die vereinigten Eisenbahn-Verwaltungen übernommene Transportverkehr von und nach allen Stazionen der verschiedenen Verwaltungen verstanden werden.

Die Kommission hat damit ihre Aufgabe erledigt. Dieselbe glaubt indessen der General-Versammlung etwas in Vorschlag bringen zu dürfen, wozu die Differenz zwischen der K. Württembergischen Eisenbahn-Direktion und der General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten Anlaß gegeben hat. Sie prorouirt, dem Absatz 3 des alinea 2 des §. 10 folgende Fassung zu geben: „Alle Güter, deren Bestimmungsort an einer folgenden Bahn liegt, müssen auf der Abgangsstazion verwogen werden. Hat die Abgangsstazion dies verfümt, so hat sie für jedes an dergleichen Gütern vorkommende Gewichts-Manko allein, und zwar auch dann, wenn auf der Uebergangsstazion eine spezielle Uebergabe von einer Verwaltung an die andere und die Annahme Seitens der übernehmenden Verwaltung ohne Vorbehalt stattgefunden hat.“

Man streitet darüber, ob die Unterlassung der Verwiegung Seitens der Absendestazion die Haftung derselben für Gewichts-Manko auch dann nach sich ziehe, wenn auf der Uebergangsstazion speziell übergeben und ohne Vorbehalt angenommen worden ist, oder aber, ob die spezielle Uebergabe und vorbehaltlose Annahme die Unterlassung der Verwiegung decke? Die erstere Auslegung ist die richtige. Die Verwiegung ist als generelle Maßregel vorgeschrieben, und an die Unterlassung das Präjudiz geknüpft, daß für Gewichts-Manko die Haftung auf der säumigen Verwaltung lastet, sobald die Ursache derselben nicht nachweislich einer andern Verwaltung zur Last fällt. Auf der Uebergangsstazion ist auch bei spezieller Uebernahme eine Nachverwiegung nicht ohne großen Zeitverlust möglich zu machen; auf der Absendestazion hat die Verwiegung keine Schwierigkeit.

Die vorgeschlagene Fassung des Schlusses bringt die Bestimmungen der Nr. 2 des §. 10 in genaueste Verbindung und die Anwendung der Vorschrift wegen des Verriegens auf der Abgangsstazion für alle Güter, deren Bestimmungsort an einer fremden Bahn liegt, generalisiert dieselbe für allen Verkehr.

Köln, im Juli 1860.

Im Auftrage der Kommission:

Die Direktionen der Köln-Mindener und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaften.

### Die Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten.

(Schluß von Nr. 28 u. 29.)

#### III. Staatstelegraphen.

Im Staatsjahr 1858—59 wurde die Telegraphenlinie von Gunzenhausen nach Ansbach von der Staatsstraße an die neu erbaute Eisenbahnlinie verlegt, die Leitung von Ansbach nach Nürnberg zurückgezogen, sedann auf Kosten des Militär-Aerars eine Telegraphenlinie von Donauwörth nach Ingolstadt in einer Gesamtlänge von 7.7 Meilen mit einer Drahtleitung hergestellt. In Folge dieser Abänderungen und Erweiterung enthielt das bayerische Staatstelegraphennetz am Ende des Staatsjahres 1858—59 . 273.6 Meilen Telegraphenlinien mit 527.7 Meilen Drahtleitung.

Der Gesamtaufwand für die Herstellung dieses Neuges hat bis zum Schluß des Staatsjahres 643,209 fl. betragen und zwar werden aus der gesetzlichen

Dotation von 500,000 fl. 478,266 fl., der Rest aus den Betriebserträgnissen und aus den Beiträgen des Militär-Aerars verrendet.

Die Zahl der Telegraphenstazionen hat sich durch Gründung der Stazionen Germersheim und Ingolstadt um 2 vermehrt, so daß die Gesamtzahl am Schluß des Staatsjahrs 1858—59 . 39 betrug, wovon 27 im Inlande gesetzt sind; es trifft hiernach auf je 51,4 Quadratmeilen und 170,953 Seelen im Inlande eine Telegraphenstazion; mit Einschaltung der 112 Bahntelegraphenstazionen dagegen, welche ebenfalls dem Privatdepeschen-Verkehre zur Benutzung stehen trifft auf 9,9 Quadratmeilen und 33,207 Seelen je eine Stazion.

Die Zahl der abgesetzten, angelkommenen und transitirten Depeschen und die Gebühren hiefür zeigt die nachstehende Übersicht.

1) Im internen Verkehr:	wirksam erhoben notiert
Staatsdepeschen . . . . .	7,864 mit 297,273 Wörtern 151 fl. 9,241 fl.
Bahndepeschen . . . . .	7,858 " 170,793 " 5 " 6,592 "
Privatdepeschen . . . . .	85,832 " 1,741,149 " 61,977 "
2) Im internationalen Verkehr:	
Staats und Privatdep. . . . .	95,820 " 2,179,984 " 131,937 " 387 "
Summa	197,374 mit 4,389,199 Wörtern 194,070 fl. 16,220 fl.
	210,290 fl.

Auf die Depeschen und Worte repartirt, ergibt sich eine durchschnittliche Gebühr von:

Für jede der sämtlichen Depeschen überhaupt . . . . .	1 fl. 3.9 fr.
" jedes Wort . . . . .	— " 2.87 "
" jede Depesche im inneren Verkehr . . . . .	— " 43.3 "
" jedes Wort . . . . .	— " 2.13 "
" jede Depesche im internationalen Verkehr . . . . .	1 " 22.8 "
" je ein Wort . . . . .	— " 3.64 "

Durchschnittlich treffen auf jede der sämtlichen Depeschen überhaupt 22.2 Worte.

Die Einnahmen betragen . . . . .	197,859 fl.
" Ausgaben . . . . .	170,699 "

Daher Mehr-Einnahme . . . . . 27,160 fl.

Da der Gesamtaufwand für die Staatstelegraphenlinien 643,209 fl. betrug, so entziffert obige Rein-Einnahme für das Staatsjahr 1858—59 eine Rente von 4.2 Proz.

Werden die bei Beurtheilung der Rentabilität nothwendigerweise zu berücksichtigenden, blos in Vormerkung genommenen Gebühren für Staats- und Bahn-depeschen, zur wirklichen Einnahme gezogen, so erhöht sich der Aktivrest pro 1858—59 auf 43,380 fl. und würde demnach die Verzinsung des Anlagekapitals auf 6.7 Proz. sich erhöhen.

Zu der am Schluß des Staatsjahres 1857—58 in Betrieb befindlichen 274.0 Meilen Bahntelegraphen-Drahtleitung sind im Laufe des Staatsjahrs 1858—59 hinzugekommen 6.8 Meilen, so daß die Gesamtlänge der am Schluß des Staatsjahrs 1858—59 in Betrieb befindlichen Drahtleitungen für Bahnbetriebszwecke 280.8 Meilen betrug.

Für die Ausführung dieser Leitungen sind bis Schluß des Staatsjahrs 1858—59 verausgabt worden 491,114 fl.

Die Beiger-Apparate wurden im Laufe des Staatsjahrs 1858—59 um 9 vermehrt; deren Gesamtzahl beläuft sich nunmehr auf 174. Die Zahl der Expeditionen und Haltestellen, deren Bahnbetriebs-Telegraphenapparate zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen benutzt werden könnten, ist im Jahre 1858—59 auf 112 gestiegen.

Die Zahl der von diesen Bahnstazionen beförderten Privatdepeschen betrug 10,004 mit 211,334 Wörtern und einem Gebührenbetrag von 6591 fl., wovon 1648 fl. als Lantieme der Bediensteten in Abzug kommen und 4943 fl. als Reineinnahme erscheinen.

Diese Gebühren, welche dem K. Telegraphenamt zur Vereinnahmung als Erfolg für die Unterhaltungskosten der Bahntelegraphenleitungen und Apparate überwiesen wurden und in dem Rechnungsziffer von 194,070 fl. enthalten sind, umfassen die Taren für die Beförderungsstrecken im ganzen Umfange des bayerischen Telegraphennetzes, für die Beförderungsstrecken von der Ursprungs-Betriebs-Telegraphenstazion zum Bestimmungsort und umgekehrt.

Zu Durchschnitte treffen auf jede Privatdepesche der Bahntelegraphen 21.1 Worte und 39.5 fr. Einnahme.

#### IV. Ludwigs Donau-Main-Kanal.

Die Dotation des Kanal-Nebenaufwandes von 16,145,613 fl. kam im Jahre 1858—59 vollends zur Erschöpfung; nachdem indessen die Rechnung noch nicht zur Prüfung eingelangt ist, so wird dieser Umstand hier lediglich konstatiert und ein Resümé über die Verwendung der Kanal-Nebengelder im Jahre 1858—59 so wie während der ganzen 26jährigen Bauperiode nach den einzelnen Objekten für die nächsthjährige neunte Nachweisung vorbehalten.

Es wurden im Jahre 1858—59 abgesetzt im Ganzen 4326 Schiffe und 1406 Flöße mit einer Gesamtkraft von 3,162,330 Ztr.

An Gebühren wurden hiefür eingenommen 176,124 fl.

Im Durchschnitte ergab sich auf den Zentner eine Gebühr von 3.31 fr.